

Ausführungsbestimmungen des FB 12 zur Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des Medizinischen Fachbereichs für seine mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer der Philipps-Universität Marburg

Zu § 5 Abs. 3: Erfüllt eine Bewerberin oder ein Bewerber die regelhaften Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion im Sinne von § 5 Abs. 1 (siehe auch § 5 Abs. 3) nicht, so ist die jeweilige Zulassung individuell festzustellen. Hierfür reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Promotionsausschuss des Fachbereichs geeignete Unterlagen ein, die mindestens einen aussagekräftigen Lebenslauf sowie eine Begründung enthalten, weshalb das Promotionsvorhaben trotz fehlender regelhafter Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 3 durchführbar ist, und die methodischen Voraussetzungen für eine Promotion im Promotionsfach gegeben sind. Die Entscheidung über die Zulassung, ggf. unter Auflagen im Sinne von § 5 Abs. 6, trifft der Promotionsausschuss.

Zu § 8 Abs. 1: In der Promotionsordnung ist geregelt, dass einer fremdsprachlichen Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist. Diese sollte einen Umfang von ca. 1-2 Seiten haben.

Zu § 9 Abs. 4: Es gelten die folgenden Regelungen zu kumulativen Dissertationen in den Fächern Mathematik und Informatik:

Mathematik: In eine kumulative Dissertation im Fach Mathematik müssen mindestens zwei Manuskripte wissenschaftlicher Arbeiten einfließen. Diese müssen in einem mathematischen Journal, das ein anonymisiertes Peer-Review Verfahren anwendet, veröffentlicht, zur Publikation angenommen, oder eingereicht sein; mindestens ein Manuskript muss federführend von der Doktorandin/dem Doktoranden verfasst sein. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation muss schriftlich bestätigen, dass diese Kriterien erfüllt sind und muss die entsprechende Veröffentlichung benennen.

Bei Publikationen und Manuskripten mit mehreren Autorinnen oder Autoren ist der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden in einer separaten Erklärung klar herauszuarbeiten; diese Erklärung muss von der Betreuerin/dem Betreuer gegengezeichnet werden. Diese Erklärung ist allen Gutachterinnen und Gutachtern sowie allen Mitautorinnen und Mitautoren der Publikationen bekannt zu geben, bei ersteren zusammen mit der Dissertationsschrift, bei letzteren spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation.

Den Publikationen und Manuskripten ist eine übergreifende Einleitung hinzuzufügen. Durch sie ist schlüssig darzulegen, wie die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt oder sich aus diesem entwickelt hat und welcher Beitrag zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes im Themenbereich der Promotion durch die Manuskripte in ihrer Gesamtheit geleistet wurde.

Höchstens eine/r der Koautorinnen oder Koautoren der für die kumulative Dissertationsleistung anzuerkennenden Manuskripte darf als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden aufgefordert, in ihren Gutachten zum Potential der noch nicht zur Publikation angenommenen Manuskripte der kumulativen Dissertation für eine Publikation in renommierten Journalen Stellung zu nehmen und dies in ihre Gesamtbewertung eingehen zu

lassen. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist dafür der Wortlaut von § 9 Abs. 3 der Promotionsordnung mitzuteilen.

Informatik: Für eine kumulative Dissertation im Fach Informatik ist eine Mindestzahl von drei Originalartikeln erforderlich, wovon mindestens zwei federführend verfasst sein müssen. Publikationen, welche als Dissertationsleistung anerkannt werden sollen, müssen in Zeitschriften oder Konferenzbänden veröffentlicht, angenommen oder eingereicht sein, die ein anonymisiertes Peer-Review Verfahren anwenden. Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation muss schriftlich bestätigen, dass die in diesem Absatz genannten Kriterien erfüllt sind und muss die entsprechenden Veröffentlichungen benennen.

Bei Publikationen und Manuskripten mit mehreren Autorinnen oder Autoren ist der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden in einer separaten Erklärung klar herauszuarbeiten; diese Erklärung muss von der Betreuerin/dem Betreuer gegengezeichnet werden. Diese Erklärung ist allen Gutachterinnen und Gutachtern sowie allen Mitautorinnen und Mitautoren der Publikationen bekannt zu geben, bei ersteren zusammen mit der Dissertationsschrift, bei letzteren spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation.

Den eingereichten Publikationen und Manuskripten ist eine übergreifende Einleitung hinzuzufügen. Durch sie ist schlüssig darzulegen, wie die Themenstellung der Publikationen/Manuskripte mit dem benannten Promotionsthema übereinstimmt oder sich aus diesem entwickelt hat und welcher Beitrag zur Erweiterung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes im Themenbereich der Promotion durch die Manuskripte in ihrer Gesamtheit geleistet wurde.

Höchstens eine/r der Koautorinnen oder Koautoren der für die kumulative Dissertationsleistung anzuerkennenden Manuskripte darf als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden aufgefordert, in ihren Gutachten zum Potential der noch nicht zur Publikation angenommenen Manuskripte der kumulativen Dissertation für eine Publikation in renommierten Journalen Stellung zu nehmen und dies in ihre Gesamtbewertung eingehen zu lassen. Den Gutachterinnen und Gutachtern ist dafür der Wortlaut von § 9 Abs. 3 der Promotionsordnung mitzuteilen.

Zu § 11 Abs. 1: Zur Vergabe der Gesamtnote „ausgezeichnet (summa cum laude)“ ist es nicht erforderlich, ein drittes Gutachten einzuholen.

Zu § 20 Abs. 1: Zur Wiederholung des Promotionsversuches gibt es keine weiteren Ausführungsbestimmungen.

Beschluss des Promotionsausschusses vom 14. Oktober 2022